

SATZUNG DES MUSIKVEREINS LIEDOLSHEIM 1912 E. V.

Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 01. April 2022

Überarbeitung der aktuellen Satzung des
Musikvereins Liedolsheim 1912 e. V. vom 18.02.2011

mit folgenden Änderungen:

§ 1 Vereinsregister und Nummer

§ 7 Anzahl der gleichberechtigten Vorstände

§ 7 a Anpassung der Wahlgruppen

§ 8 Vorstand/engere Verwaltung

§ 10 Wortlaut der Vermögensverwendung bei Auflösung

§ 11 Neuer Paragraph: Online-Mitgliederversammlung und schriftliche
Beschlussfassungen

In der Folge Anpassung der Paragraphennummern

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein 1912 Liedolsheim“ und hat seinen Sitz in 76706 Dettenheim, Ortsteil Liedolsheim. Er ist im Vereinsregister beim AG Mannheim und VR 230386 eingetragen und damit ein rechtskräftiger Verein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Dettenheim, OT Liedolsheim, aufzubauen, zu fördern und zu erhalten. Diese Kulturaufgaben zu erfüllen bedeutet, den Mitbürgern für die Volks- und Blasmusik zu begeistern, insbesondere aber auch die Jugend für aktives Musizieren zu gewinnen.

Bezüglich der Jugendarbeit im Musikverein wird in diesem Zusammenhang auf die als Anlage zur Vereinssatzung festgelegte Jugendordnung vom 09.01.1988 verwiesen.

2. Die gestellten Aufgaben erfüllt der Verein durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und ähnlichen Kulturveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Verbands- und Bezirksmusikfesten, sowie an Wertungs- und Kritikspielen

- e) Geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen
 - f) Förderung und Pflege musikalischer und kameradschaftlicher Kontakte zu Kapellen im In- und Ausland, musikalische Unterstützung der örtlichen Vereine.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.

Passive Mitglieder sind jene Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.

2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, sie entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Tod
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Beiträge nicht bezahlt wurden.
 - d) durch Austritt

- e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder mündlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

- a) Die Höhe des jährlichen Mitglieder- und Familienbeitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Familienbeitrag sind die Beiträge für die Eheleute / Ehepartner und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten. Beide Ehepartner sind dadurch gleichberechtigte Mitglieder im Verein.
- b) Der Beitrag ist an den Kassier gebührenfrei zu entrichten, Banküberweisung wird empfohlen.
- c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Beiträge freigestellt.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt in der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, für die Wahl des Jugendleiters gelten die Bestimmungen des § 7 der Jugendordnung vom 09.01.1988.

Alle Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung erhalten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:

- a) aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Aktivität im Verein nachweisen können.
- b) Passive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
- c) Personen, die sich um den Verein und die Blasmusik besondere Verdienste erworben haben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Verwaltung
2. Die Jahreshauptversammlung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

1. Bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei die Verwaltung einen Vorsitzendensprecher und die jeweiligen Aufgabenbereiche dieser drei Vertreter bestimmt.
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. dem Jugendleiter
5. bis zu 6 Beisitzern, deren Tätigkeit und Zuständigkeiten durch die Verwaltung festgelegt werden.

§ 7a Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das roulierende System, so dass bei einer Jahreshauptversammlung jeweils eine Gruppe der Verwaltung gewählt wird.
2. Die Gruppen unterteilen sich wie folgt :

- A -	- B -
Vorstand Mitglieder (3.Vorstand, momentan nicht besetzt)	Vorstandsprescher
Kassier	Schriftführer
bis zu 3 Beisitzer	Jugendleiter
	bis zu 3 Beisitzer

3. Die Verwaltungsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die

Wahl gilt das roulierende System, so dass bei einer Hauptversammlung jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers für zwei aufeinander folgende Amtsperioden ist nicht zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ursprünglichen Amtszeit vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Unterschreitung der 50%-Grenze einzuberufen ist.
7. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung wählt in offener Abstimmung. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so wird geheim gewählt.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Verwaltung beschließt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Vorstand (engere Verwaltung) im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Bis zu 3 gleichberechtigte Vorsitzende
- b) Der Kassier
- c) Der Schriftführer

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Den Vorsitzenden obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzendensprecher beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Verwaltung. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder im örtlichen Amtsblatt der Gemeinde.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung der Verwaltung und der Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzendensprecher zu unterzeichnen ist.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht und dem Vorstand auf Anforderung, einen Zwischenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gg. seine alleinige Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Die Vorsitzenden sind berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils zu Jahresbeginn statt. Sie beschließt über

- a) die Jahresberichte
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers
- c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) die Neuwahl der Verwaltung (gem. § 7a)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese nach § 8 ein. Die Einberufung muss mindestens 1 Woche vor der Tagung erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandspredchers. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorsitzendensprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen an die Gemeinde Dettenheim gehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Ergänzend zu §§ 7a-9 dieser Satzung und von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Hauptversammlung).
2. Abweichend von § 8 dieser Satzung kann die Einladung zu einer Online-Hauptversammlung auch per Email erfolgen.
3. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Hauptversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
4. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
5. Abweichend von § 7a-9 dieser Satzung und § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Hauptversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Email/Textform beteiligt wurden
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Vorstandssitzungen und -beschlüsse entsprechend.

§ 12 Durchführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung kann der Vorstand Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese Durchführungsbestimmungen sind ein Bestandteil der Satzung, sie müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Fach- und Verbandszeitschriften des Bundes Deutscher Blasmusikverbände „Die Blasmusik“ und des Blasmusikverbandes Karlsruhe „Der Blasmusiker“ über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Karlsruhe und den Bund Deutscher Blasmusikverbände vom Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 01.04.2022 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Die Satzung vom 18.02.2011 erlischt bei Inkrafttreten dieser neuen Satzung.

Dettenheim – Liedolsheim, den 01.04.2022

Unterschrift des Vorstands (i. S. § 26 BGB)

Frank Bolz, Vorstandsprecher

Kerstin Wächter, Schriftführerin